

## Energieeffizienzgesetz im Ministerrat beschlossen

### Nachstehend die Änderungen gegenüber dem Begutachtungsentwurf:

- Inkrafttreten: 1.1.2015 (bisher 1.1.2014), keine Erhöhung der 0,6% Einsparverpflichtung
- Begriffsbestimmungen: Ziffer 11 Energielieferant wurde um das Wort „entgeltlich“ ergänzt, was zur Folge hat, dass Energielieferungen wie zB.: jene der Abfallwirtschaft die dafür bezahlen, dass Abfall abgenommen wird, nicht unter die Lieferantenverpflichtung nach § 10 fallen.
- 40% Effizienzmaßnahmen bei Haushalten: der Haushaltsbegriff wurde nun auf die Mobilität allgemein und auch den öffentlichen Verkehr erweitert (vorher nur Wohnraum).
- Berechnungsbasis für Lieferantenverpflichtung § 10 Abs. 2: bisher Durchschnitt der Jahre 2010 bis 2012, jetzt rollierend, dh Änderungen in der Lieferung wirken sich auf die Höhe der Verpflichtung aus!!
- Ausnahme von der Lieferantenverpflichtung für Kleinstlieferanten: Schwellenwert wurde von 10 GWh auf 25 GWh angehoben, Zusatzkriterien wie Mitarbeiteranzahl oder Bilanzsumme gestrichen; allerdings kann dieser Wert durch VO des BMWFW ab 1.1.2016 geändert werden;
- § 11: der Schwellenwert für den Abschluss von Selbstverpflichtungen wurde von 50 GWh auf 150 GWh angehoben, aus unserer Sicht ist der Wert jedoch nach wie vor zu niedrig um eine sinnvolle Alternative für kleine Lieferanten zu sein;
- Verwaltungsstrafe: Absenkung von 20 Cent/kWh auf 12, 2 Cent/kWh, gedeckelt mit einem Absolutbetrag von Maximal 100.000 EUR/Jahr, nach wie vor NICHT schuldbefreiend und unangemessen hoch!!
- Audit: administrative Erleichterungen für Unternehmen, da die Meldung von den Auditoren zu erfolgen hat;
- Nach wie vor ist KEIN Inhouse Audit möglich!!
- Ausschreibungen: Anwendung des Bundesvergabegesetzes wurde gestrichen und die Frist für die Durchführung der Ausschreibung von 4 auf 6 Monate verlängert;
- Abfallwirtschaft: entgeltliche Lieferungen von Abfall an andere Unternehmen zwecks energetischer begründet KEINE Lieferantenverpflichtung - § 5 Z 11, „entgeltlich“;
- § 9 Abs.1 Energiemanagement/Audit bei Unternehmen: „...haben nach Möglichkeit“ wurde zur Gänze gestrichen, dh es in Verbindung mit § 33 Verwaltungsstrafen ist klargestellt, dass Unternehmen KEINE Verpflichtungen haben, die sich aus EMS oder EA ergebenden Maßnahmen umzusetzen;
- NEU: § 27 Abs. 4, Ziffer 1, 2 und 6: Betreffend Bewertung und Zurechnung von Maßnahmen wurde nun auch im MRV aufgenommen, dass Maßnahmen nur dann anrechenbar sind, wenn sie Energieeffizienzeffekte bewirken, die ÜBER rechtliche und technische Mindestanforderungen hinausgehen (Ziffer 1). Dies wird von uns strikt abgelehnt – siehe unter Forderungen WKÖ; weiters sind vom Bund geförderte Maßnahmen NICHT an Verpflichtete übertragbar (Ziffer 2) und für die Anrechnung von Effizienzmaßnahmen bei Ölheizungen im Wohnungssektor können gesonderte Faktoren festgelegt werden (Ziffer 6). Nicht erläutert wird, WER und unter welchen Aspekten diese Faktoren festlegen kann!!!!

- Übergangsbestimmungen: Frist für Einführung eines EMS wurde auf 8 Monate verlängert; Maßnahmen aus 2014 sind auf 2015 anrechenbar und Energielieferanten, die Endenergieverbraucher in Ö beliefern, müssen der Monitoringstelle bis 31.1.2015 Firma und postalische Adresse zu melden!
- NEU Artikel 3: BG Wärme- und Kälteleitungsausbau
- NEU Artikel 4: KWK-Gesetz- Novelle 2014
- NEU Artikel 5: BG mit dem zusätzliche Mittel für Energieeffizienz bereitgestellt werden: => 20 Mio. Euro innerhalb von 5 Jahren (war auch schon Teil der RV 2013 und wurde jetzt wieder aufgenommen);

## **Forderungen der WKÖ:**

- **Kein Golden Plating bei Unternehmensverpflichtungen**

Der erste Kritikpunkt betrifft die Managementverpflichtungen der Energieverbraucher und der Energielieferanten. Zwar begrüßen wir ausdrücklich die Anhebung der Grenze für jene Unternehmen, die ein verpflichtendes Energiemanagementsystem oder wiederkehrende Energieaudits einrichten müssen, von 50 Mitarbeiter auf 250 Mitarbeiter. Der Gesetzgeber hat damit die im Regierungsentwurf enthaltene Übererfüllung der Richtlinie 2012/27/EU zugunsten korrigiert.

Allerdings schießen die vorgegebenen Regelungen immer noch über die Vorgaben der Richtlinie hinaus, dies in zweifacher Weise:

**Zum Einem:** Unternehmen, die sich für die Einführung eines Energiemanagementsystems entscheiden, verpflichtet der Gesetzesentwurf zusätzlich zur Durchführung von Energieaudits. Damit geht der Entwurf über die Richtlinie hinaus, die diesbezüglich ein Wahlrecht einräumt.

**Zum Anderen:** In Zusammenhang mit den Energieaudits verlangt der Entwurf, dass externe Experten herangezogen werden. Demgegenüber erlaubt die Richtlinie ausdrücklich, dass derartige Energieaudits auch von unternehmensinternen Experten durchgeführt werden. Auch der Bund wird laut den zugehörigen Erläuterungen „hausinterne Energieexperten“ bestellen.

Wir ersuchen, auch in diesen Punkten den Gleichklang mit der umzusetzenden Richtlinie herzustellen.

- **Keine überschießende Lieferantendefinition**

Die Lieferantendefinition in § 5 Abs. 1 Z 11 schießt in zweifacher Art und Weise über das Ziel hinaus und produziert in nennenswerten Ausmaß Lieferanten wider Willen.

**Zum Einem:** In Verbindung mit der Definition des Energieträgers gemäß § 5 Abs. 1 Z 13 führt diese Definition dazu, dass z.B. jene Unternehmen, die Wärmeüberschüsse direkt an Verbraucher abgeben, definitionsgemäß Energielieferant wären und damit von den in § 10 normierten Verpflichtungen getroffen würden. Gerade solche

Lösungen will ein Energieeffizienzgesetz jedoch bewirken und ermöglichen. Verbraucher, die Energie aus Effizienzgründen auskuppeln, dürfen nicht in die Lieferantenrolle gedrängt werden. Die Definition sollte sich daher den Intention des Entwurfs anpassen.

**Zum Anderen** ist die Mutter-Tochter-Problematik anzusprechen: Die „Übertragung“ der Lieferanteneigenschaften auf Mutter-, Töchter- und Schwesterunternehmen würde bewirken, dass Industrieunternehmen aus regionalen Energielösungen hinausgedrängt werden, was ebenfalls nicht im Sinne des EEffG ist, das diese Maßnahme ausdrücklich für erwünscht erklärt. Diese konzernweite Ausstrahlungswirkung MUSS daher entfallen.

In beiden Punkten fordert die Wirtschaftskammer Österreich mit Nachdruck eine Korrektur.

- **Planungssicherheit für Lieferanten**

In der RV sind nach wie vor viele fundamentale Kernfragen wie beispielsweise die Bewertung von Maßnahmen, aus denen sich auch die Kosten einer Ausschreibung ergeben, ungeregelt und bewirken aus unserer Sicht unzumutbare Planungsunsicherheiten für Lieferanten. Daher wird die Wiedereinführung eines Ausgleichsbetrag an Stelle von Setzung von Maßnahmen gefordert, ansonsten kann die WKÖ der RV nicht zustimmen.

- **Rechtssicherheit und Rechtsschutz für Lieferanten**

- Verfassungsbestimmung § 10 ist zu streichen, die Verfassungsrechte der Energielieferanten dürfen nicht geschmälert werden
- schwerwiegende Bedenken gegen die Abwicklung der Verpflichtungen bestehen aus rechtsstaatlicher Sicht – Monitoringstelle kann keine Bescheide ausstellen, WANN erfährt Lieferant, ob er seine Verpflichtung erfüllt hat? => Jeder Lieferant meldet innerhalb von zwei Monaten mit Ablauf eines Kalenderjahres, welche Maßnahmen er in diesem Jahr gesetzt hat, um seiner Verpflichtung gerecht zu werden. Für ihn ist wesentlich, dass er sich sicher sein kann, seine Verpflichtung erfüllt zu haben.
- Eintragung durch die Monitoringstelle MUSS feststellen, dass die Verpflichtung ordnungsgemäß erfüllt wurde.
- Hat die Monitoringstelle Einwände gegen die Maßnahme oder die Zurechnung und verweigert die Anerkennung, MUSS der Energielieferant dagegen Rechtsmittel ergreifen können. Auch dazu keine Regelung in der RV.  
=> kein Rechtsschutz gegen die Verweigerung der Eintragung!!!
- klaren, explizit geregelten Rechtsschutzmechanismus wird gefordert!

- **Inhouse-Audits:** Die Wirtschaftskammer fordert, dass nicht nur externe Berater für die vorgeschriebenen Audits herangezogen werden dürfen, sondern dass selbstverständlich auch entsprechend **geschultes internes Personal Audits durchführen** kann. Dies sieht die Richtlinie vor und es ist nicht nachvollziehbar,

warum diese Möglichkeit einem österreichischen Unternehmen verwehrt wird. Aufgrund der komplexen Zusammenhänge der Prozesse können interne Experten allfällige Maßnahmen wesentlich besser einschätzen als externe Auditoren.

- Schwellenwert für Abschluss von Selbstverpflichtungen ist massiv anzuheben, andernfalls ist diese Bestimmung „totes Recht“, da sie jenen Lieferanten, nämlich den Kleinen, nichts bringt!!

## GRUNDSÄTZLICHES

Grundsätzlich ist zu sagen, dass die WKÖ – und hier besteht Einigkeit mit dem Österreichischen Wirtschaftsbund und dem VP-Energiesprecher– der Regierungsvorlage in dieser Form nicht zustimmen kann. Trotz einiger Verbesserungen im Vergleich zum Begutachtungsentwurf, sind unsere Hauptforderung – Wiedereinführung des Ausgleichbetrags, keine Begründung einer Lieferantenverpflichtung bei Unternehmen, die als Nebenaktivität Energie abgeben, keine Ansteckung mit einer Lieferantenverpflichtung der Töchter durch das Mutterunternehmen und umgekehrt, nicht berücksichtigt worden. Insbesondere die Lieferantenverpflichtungen ohne schuldbefreiende Ausgleichszahlungen sind für die Wirtschaft nicht tragbar.

Die WKÖ wurde den Verhandlungen mit dem Regierungspartner – entgegen intensiver Bemühungen - nicht beigezogen, obwohl sich die SPÖ auch stets durch Experten der Stadt Wien und der BAK unterstützen ließ. Auch die Zusage, dass wir am Freitag vor Pfingsten den Text der Regierungsvorlage erhalten, wurde vom BMWFW nicht erfüllt.

Zu den Ende Februar 2014 abgestimmten Eckpunkten gehörte wohlgermerkt **die Lieferantenverpflichtung mit schuldbefreiender Ausgleichszahlung der Unternehmen**, statt dieser gibt es nun die **nicht schuldbefreiende Verwaltungsstrafe** (Ausmaß gegenüber Begutachtungsentwurf leicht reduziert), **die die Geschäftsführer bezahlen müssen**. Man kann uns also nicht vorwerfen, dass wir uns von dem Februar-Kompromiss entfernen, im Gegenteil: die Regierungsparteien habe sich nicht daran gehalten.

Handwerklich ist das Gesetz ziemlich unausgereift – an vier Arbeitstagen eine vernünftige, sachliche und handwerklich einwandfreie Einarbeitung der Forderungen aus den zahlreichen Stellungnahmen war auch nicht zu erwarten. Daraus können sich aber für die Betriebe viele Praxisprobleme und Kosten (Rechtsgutachten etc.) ergeben und diese sind dem Goodwill der Vollzugsbeamten weitgehend ausgeliefert.

Wir arbeiten weiterhin intensiv daran unsere Kernpunkte noch vor der parlamentarischen Beschlussfassung ins Gesetz zu bringen.

## Zeitplan

- Ab sofort wird mit den Grünen verhandelt
- Wirtschaftsausschuss ist für den 25. Juni 2014 geplant
- Beschlussfassung im Plenum des Nationalrates mit 2/3 Mehrheit für den 11.7. 2014 angestrebt.